

4. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Wahlstedt über die Wärmeversorgung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage.

- Fernwärmesatzung -

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 24.08.2020 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wahlstedt über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage vom 27.12.2004 erlassen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11

Versorgungsverhältnis

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und das zu zahlende Entgelt werden durch privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Fernwärmeabnehmer und der Stadt geregelt. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung, den Ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadt bzw. nach den Allgemeinen Wärmelieferungsverträgen für Industriekunden der Stadt und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadt. Insoweit gilt die Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) gültig seit 01. Januar 2020 der HanseWerk Natur.

Artikel 2

Die Anlage 1 zu Ziffer 16 der Ergänzenden Bestimmungen erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 3

Die Anlage 4 - Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) gem. Ziffer 31.3 der Ergänzenden Bestimmungen erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.04.2020 mit Bekanntmachung in Kraft.

Wahlstedt, den 25.08.2020

STADT WAHLSTEDT
Der Bürgermeister

L.S

gez. Matthias-Ch. Bonse